

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1912.

437. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 30. Dezember 1911 legt der Gemeinderat Rüslikon die Bau- und Niveaulinienpläne einer Anzahl Straßen zur Genehmigung vor. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße wurden am 5. September 1909, die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße, der neuen Bändlerstraße, der Bodengasse, der vorderen und hinteren Gasse im Oberdorf am 21. Mai 1910 vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 83 vom 18. Oktober 1910 publiziert.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 30. November 1911 sind gegen diese Bau- und Niveaulinien keine Rekurse pendent.

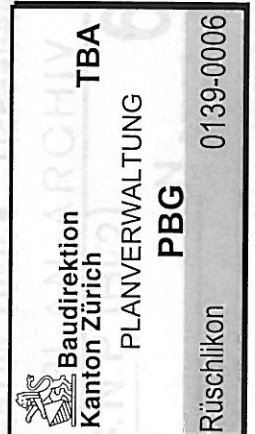
C. Mit Verfügung Nr. 106 vom 16. Januar 1912 wurden die Bau- und Niveaulinien der Bändlerstraße im Sinne von § 8, Absatz 2 des Baugesetzes dem Gemeinderat Kilchberg zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach § 8, Absatz 2 des Baugesetzes ist bei der Anlage des Straßennetzes auch auf den Zusammenhang mit anstoßenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

2. Die alte Landstraße in Rüslikon erstreckt sich von der Grenze Thalwil bis zur Grenze Kilchberg. Für diese Straße hat der Gemeinderat Rüslikon, der Fortsetzung auf dem Gebiet der Gemeinde Kilchberg entsprechend (Regierungsratsbeschluß Nr. 2386 vom 10. Dezember 1908) einen Baulinienabstand von 15 m festgesetzt. Auf Thalwiler Gebiet beträgt derselbe laut Regierungsratsbeschluß Nr. 601 vom 21. April 1904 nur 14 m. Die Baulinien an der Grenze Thalwil-Rüslikon stimmen also nicht miteinander überein. Da aber die Straße daselbst eine Gegenkurve bildet und die Baulinien an der Grenze durch den Marbachweg unterbrochen werden, kann von einer Änderung abgesehen werden. Die Baulinien an der alten Landstraße haben einen gleichmäßigen Abstand (7,5 m) von der Straßenmitte. Die Straße ist im Jahre 1908 korrigiert worden (Regierungsratsbeschluß Nr. 1267 vom 26. Juli 1906). Die Gebietsbreite der Straße beträgt 6,3 m. Bei 15 m Baulinienabstand ergibt sich eine Vorgartenbreite von 4,35 m. Die Niveaulinie entspricht dem genehmigten Längenprofil der Straße. Sie enthält in der Richtung Marbach-Bändler zwei Gegengefälle von 3,0 und 2,15%. Die Maximalsteigung beträgt auf zirka 100 m Länge, vom vordern Bändler bis zur Grenze Kilchberg, 10,2%. Gegen diese Vorlage ist nichts einzuwenden.

3. Für die Bändlerstraße von der alten Landstraße bis zur Grenze Kilchberg ist ebenfalls ein Baulinienabstand von 15 m vorgesehen. Der Abstand der genehmigten Baulinien auf der Kilchbergerstrecke beträgt 16,5 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 2574 vom 28. Dezember 1899). Das Endstück dieser Straße war damals erst projektiert und es ist die Baute seither nach einem abgeänderten Projekt ausgeführt worden. Anlässlich der Projektgenehmigung (Regierungsratsbeschluß Nr. 1266 vom 26. Juli 1906) wurde der Gemeinderat Kilchberg eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien seinerzeit der Ausführung der Straßenbaute entsprechend neu festzusetzen (Disp. IV). In seiner Vernehmlassung vom 5. Februar 1912 teilt der Gemeinderat Kilchberg mit, daß er beschlossen habe, am bisherigen Baulinienabstand von 16,5 m festzuhalten. Unter der Voraussetzung, daß zufolge der rapiden baulichen Entwicklung beider Gemeinden früher oder später an die Erstellung eines Trottoirs an der Bändlerstraße herangetreten werden müsse und mit Rücksicht darauf, daß auch die Gemeinde Rüslikon ihrerseits sich mit der Erstellung eines Trottoirs an der alten Landstraße zu befassen haben werde, empfiehlt er dem Gemeinderat Rüslikon einen Baulinienabstand von 16 m mit einem talseitigen Vorgartengebiet von 5,35 m ins Auge zu



Die Fortsetzung der Bändlerstraße (neue Straßenverbindung von 262 m Länge) wird von der Gemeindegrenze ungefähr halbiert. Die beiden Gemeinden haben sich deshalb vorerst über einen gemeinsamen Baulinienabstand zu verständigen.

4. Den Niveaulinienplänen der Bodengasse, sowie der vorderen und hinteren Gasse ist zu entnehmen, daß diese Straßen mehr oder weniger korrigiert werden sollen. Da über die Ausführung dieser Straßenkorrekturen die Gemeindeversammlung zu beschließen haben wird, sollten schon die Bau- und Niveaulinien von derselben genehmigt werden. Sodann sind auf den Baulinienplänen die genehmigten Baulinien anderer anschließender Straßen (Bahnhofstraße) blau auszuziehen und mit dem Datum der betreffenden Regierungsratsbeschlüsse zu versehen (Regierungsratsbeschluß vom 2. Februar 1889).

5. Die Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße von der Grenze Thalwil bis zur vordern Gasse wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1736 vom 4. Oktober 1900 genehmigt. Dieselben wurden nun auf der 210 m langen Strecke zwischen der Grenze Thalwil und der Bahnhofstraße abgeändert. Die Baulinien wurden einigermaßen bergwärts verschoben und der Baulinienabstand von 15 m auf 16 m vergrößert. Die Straße ist 6,3 m, das bergseitige Vorgartengebiet 4,7 m, das seeseitige Trottoir 2 m und der seeseitige Vorgarten 3 m breit. Die Fortsetzung der Straße auf Thalwilergebiet (Nordstraße) hat ebenfalls einen Baulinienabstand von 16 m (Regierungsratsbeschluß Nr. 1875 vom 3. Oktober 1908), diejenige auf Rüschtikon Gebiet, von der Bahnhofstraße bis zur vordern Gasse, einen solchen von 17 m. Die Niveaulinie hat von der Grenze Thalwil bis zur Bahnhofstraße ein gleichmäßiges Gefälle von 2,54%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüschtikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße von der Grenze Thalwil bis zur Grenze Kilchberg, sowie die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Glärnischstraße von der Grenze Thalwil bis zur Bahnhofstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschtikon wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Die Vorlagen betreffend Bau- und Niveaulinien der Bändlerstraße, der Bodengasse, sowie der vorderen und hinteren Gasse werden behufs Ergänzung zurückgewiesen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschtikon unter Rücksendung der genehmigten Plandoppel, an den Gemeinderat Kilchberg, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 29. Februar 1912.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. A. Huber